

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 3 UVPG sowie Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 UVPG, für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (temporäre Bauwasserhaltung) für das Bauvorhaben Neubau einer Mensa für die Gemeinschaftsschule in Krefeld, Buscher-Holzweg 60, Gemarkung Traar, Flur 47, Flurstücke 1515.

Antrag der Th. Heemskerk Tiefbauunternehmung GmbH, Am Hünerort 44, 47441 Moers, für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.04.2025 zur Grundwasserentnahme zur Trockenhaltung von zwei Baugruben für die Errichtung von Pumpanlagen

Der o.a. Antragsteller beabsichtigt, auf dem o.a. Grundstück in Krefeld, Buscher-Holzweg 60, Grundwasser für die Trockenhaltung von 2 Baugruben (3 x 3m) zum Einbau von zwei Pumpanlagen bis zum einem Gesamtvolumen von insgesamt 23.800 m³ innerhalb einer geplanten Bauzeit von ca. 7- 8 Tagen über je Baugrube 2 Tiefenbrunnen zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser wird der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt.

Für das Vorhaben hat der o.a. Antragsteller eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.Juli 2009 (BGB1. IS. 2585) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien stelle ich fest, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Th. Heemskerk Tiefbauunternehmen GmbH, Moers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 09.05.2025
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag
gez. Weindorf